

Lagune Cottbus GmbH
z. Hd. Frau Alexandra Berger
per Mail: a.berger@lagune-cottbus.de

Verteiler: Beteiligungsmanagement, Stabstelle Sport



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

**BÜRO DES
OBERBÜRGERMEISTERS**

1. Oktober 2026

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen: 111.020.HA-005

Büro des Oberbürgermeisters

Ansprechpartner/-in

Dr. Normen Franzke

Besucher-/Postadresse:

Neumarkt 5

03046 Cottbus

T +49 355 6122017

M +491702220239

F +49 355 612132017

normen.franzke@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse

Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:

DE06 1805 0000 3302 0000 21

BIC: WELADED1CBN



Cottbus
Chóšebuz

Stellungnahme

zur Frage einer möglichen Eintrittsermäßigung für Menschen mit Schwerbehinderung in der Lagune

Sehr geehrte Frau Berger,

nach Rücksprache mit der Stabsstelle Sport der Stadt Cottbus/Chóšebuz im Dezernat für Ordnung, Sicherheit, Sport, Gesundheit und Bürgerservice (D III.1) sowie mit dem Leiter des Beteiligungsmanagements nehme ich hierzu aus Sicht des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen wie folgt Stellung:

1. Gesetzliche Ausgangslage

Die Anerkennung einer Schwerbehinderung und die Feststellung der entsprechenden Merkzeichen richten sich insbesondere nach den Vorschriften des SGB IX in Verbindung mit der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV). Die hieran anknüpfenden Nachteilsausgleiche sind nicht pauschal, sondern ergeben sich aus den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Der Schwerbehindertenausweis begründet daher für sich genommen keinen allgemeinen gesetzlichen Anspruch auf Preisnachlässe oder Eintrittsermäßigungen bei Schwimm-, Sport-, Kultur- oder Freizeiteinrichtungen. Auch aus einem bestimmten Grad der Behinderung (GdB) lässt sich ein solcher genereller Anspruch nicht herleiten. Eintrittsermäßigungen bei Freizeitangeboten stellen keinen allgemeinen, aus dem Schwerbehindertenrecht folgenden Nachteilsausgleich dar.

2. Merkzeichen „B“ und Begleitperson

Gesondert zu betrachten ist das Merkzeichen „B“. Dieses kennzeichnet die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson im Sinne der schwerbehindertenrechtlichen Vorschriften. Hieraus folgt jedoch

ebenfalls kein allgemeiner gesetzlicher Anspruch auf unentgeltlichen Eintritt einer Begleitperson in Schwimm- oder Freizeiteinrichtungen. Gesetzlich ausdrücklich geregelt ist die unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson insbesondere im öffentlichen Personenverkehr nach § 228 Abs. 6 SGB IX, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese gesetzliche Regelung kann nicht ohne Weiteres auf den Eintritt in Schwimmbäder oder sonstige Freizeit- und Sporteinrichtungen übertragen werden.

3. Kommunale Regelungen

Auch aus der geltenden Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen der Stadt Cottbus/Chósebus ergibt sich nach Abstimmung mit der Stabsstelle Sport kein allgemeiner Anspruch auf eine Ermäßigung allein aufgrund einer Schwerbehinderung bzw. des Besitzes eines Schwerbehindertenausweises. Eine entsprechende Verpflichtung zur Gewährung eines rabattierten Eintrittspreises für die Lagune lässt sich daher nach derzeitigem Stand weder aus den allgemeinen schwerbehindertenrechtlichen Nachteilsausgleichen noch aus der genannten kommunalen Entgeltregelung ableiten.

4. Freiwillige Ermäßigungen

Davon zu unterscheiden sind freiwillig gewährte Vergünstigungen. Betreiber von Schwimm-, Sport-, Kultur- oder Freizeiteinrichtungen können im Rahmen ihrer jeweiligen rechtlichen und wirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten besondere Tarife oder Ermäßigungen für Menschen mit Schwerbehinderung vorsehen. Derartige Ermäßigungen beruhen nicht auf einem allgemeinen gesetzlichen Anspruch aus dem Schwerbehindertenausweis.

5. Bewertung aus Sicht des Behindertenbeauftragten

Aus rechtlicher Sicht ist daher zwischen einem gesetzlich normierten Nachteilsausgleich und einer freiwillig eingeräumten Vergünstigung zu unterscheiden. Unabhängig vom Fehlen eines allgemeinen gesetzlichen Anspruchs halte ich eine Prüfung aus teilhabepolitischer Sicht sachgerecht. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis einen ermäßigten Tarif erhalten und ob bei Vorliegen des Merkzeichens „B“ für eine notwendige Begleitperson ein kostenfreier oder ermäßigter Eintritt vorgesehen werden kann. Hierzu Bedarf es auch die Definition, wer als Begleitperson agieren kann. Eine solche Regelung wäre rechtlich nicht als Erfüllung eines allgemeinen gesetzlichen Anspruchs, sondern als eigenständige tarifliche Entscheidung im Rahmen der hierfür bestehenden Zuständigkeiten einzuordnen. Aus meiner Sicht könnte eine klar definierte und einheitlich angewandte Regelung einen sinnvollen Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Sport-, Gesundheits- und Freizeitangeboten leisten. Zugleich würde sie für die Betroffenen und die Beschäftigten der Lagune Rechtssicherheit und Transparenz hinsichtlich der anzuwendenden Tarife schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Norman Franzke